

**1. Änderungssatzung zur Änderung der
Satzung
der Gemeinde Westerhorn
Kreis Pinneberg
über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern
(Entschädigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 und des § 24 Abs. 3 S. 1 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121) sowie des § 32 Abs. 6 S. 1 Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung vom 10.02.1996, zuletzt geändert am 20.03.2024 (GVOBl. S. 445, 452), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerhorn vom 18.03.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westerhorn über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) erlassen:

Artikel 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Anwendungsbereich und Entschädigungsgrundlagen

(zu beachten: §§ 4 und 24 GO, Entschädigungsverordnung – EntschVO,
Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF,
Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-fF und Jubiläumsverordnung – JubVO)

Die Entschädigungssatzung regelt die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ehrenbeamtinnen und –beamten sowie der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde nach Maßgabe der zum Zeitpunkt der Betrachtung geltenden Fassung

1. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 121),
2. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 29.03.2023, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2025 (GVOBl. 2025 Nr. 152),
3. der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOFF) des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein vom 12.11.2024 (GVOBl. 2024, 832),

4. der Richtlinie über Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie – EntschRichtl-ff) Gl.Nr. 2135.57 vom 08.05.2024 und
5. der Vorschrift der Landesverordnung über die Dienstzeitehrung aus Anlass des Dienstjubiläums von Beamtinnen und Beamten und Berufsrichterinnen und Berufsrichtern (Jubiläumsverordnung – JubVO) vom 16.12.2022 (GVOBl. 2023, 5).

Artikel 2

Der § 2 erhält folgende Fassung:

§ 2

Aufwandsentschädigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und ihrer/seiner Stellvertreterinnen oder Stellvertreter

(zu beachten: § 6, § 9 Abs. 1 Nr. 11 i. V. m. § 9 Abs. 2 EntschVO)

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500,00 EUR.

(2) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung werden der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister auf Antrag besonders erstattet, gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 der EntschVO:

1. Bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung,
2. bei dienstlicher Benutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung die Kosten der dienstlich notwendigen Telefongebühren, die anteiligen Grundgebühren und bei erstmaliger Herstellung des Anschlusses nach Übernahme des Ehrenamtes die anteiligen Kosten der Herstellung.

Die Entschädigungen nach Ziffer 1 und 2 können jeweils durch eine Pauschale gezahlt werden. Die Festsetzung der Höhe der Pauschale erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung.

(3) Die 1. Stellvertreterin oder der 1. Stellvertreter erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 750,00 EUR.

Artikel 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Sitzungsgelder

(zu beachten: § 12 EntschVO)

(1) Die Gemeindevertreterinnen und –vertreter erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder im Vertretungsfall.

(3) Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung deren Vertretende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 EUR.

Artikel 4

Der § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Entgangener Arbeitsverdienst

(zu beachten: § 13 Abs. 1, 2 und 4 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.

(2) Sind die in Abs. 1 Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag eine Verdienstaufschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 22,50 EUR. Die Verdienstaufschlagentschädigung je Tag ist auf 180,00 EUR begrenzt.

Artikel 5

Der § 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Abwesenheit vom Haushalt

(zu beachten § 13 Abs. 3 und 4 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr. 4 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamte, Gemeindevertreterinnen und –vertreter sowie ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10,00 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für die Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

Artikel 6

Der § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

(zu beachten § 14 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr. 5 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallentschädigung nach § 4 oder eine Entschädigung nach § 5 gewährt wird.

Artikel 7

Der § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7

Reisekosten- / Fahrtkostenentschädigungen

(zu beachten: §§ 15 und 16 EntschVO, § 24 Abs. 1 Nr. 6 sowie Abs. 2, 3 und 5 GO)

(1) Ehrenbeamtinnen und –beamten, Gemeindevertreterinnen und –vertretern sowie ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern ist für die Dienstreisen auf Antrag eine

Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen zu gewähren.

(2) Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück werden **nicht** gesondert erstattet.

Artikel 8

Der § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Dienstjubiläen

(zu beachten: § 24 Abs. 7 GO)

Ehrenbeamtinnen und –beamte erhalten bei Dienstjubiläen eine Jubiläumszuwendung. Die Vorschriften der Jubiläumsverordnung vom 16.12.2022 (GVOBl. 2023, 5) gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass abweichend von § 2 Abs. 1 Satz 1 JubVO zur Jubiläumsdienstzeit nur Zeiten im jeweiligen Ehrenbeamtenverhältnis sowie Vordienstzeiten in anderen Ehrenbeamtenverhältnissen zählen.

Artikel 9

Der § 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Atemschutzwartinnen/Atemschutzwarte, Gerätewartinnen/Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte

(zu beachten: § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 4 EntschVOff,
Nr. 2.5 und 9.4 EntschRichtl–fF)

(1) Die Gerätewartin oder der Gerätewart und die Atemschutzwartin oder der Atemschutzwart erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von jeweils 240,00 EUR.

(2) Die Jugendfeuerwehrwartin oder der Jugendfeuerwehrwart erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe der Hälfte des Höchstsatzes der jeweils aktuellen Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren (gem. Nr. 2.5 EntschRichtl–fF).

Artikel 10

Der § 13 erhält folgende Fassung:

§ 13
Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Westerhorn über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungssatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Westerhorn, den 31.03.2026

Gemeinde Westerhorn
Die Bürgermeisterin

L.S.

gez. Kerstin Rubart